



GEMEINDE
NIEDERWENINGEN
www.niederweningen.ch

Reglement

Kriterien für die Vergabe von Grundstücken zur landwirtschaftlichen Nutzung der Gemeinde Niederweningen (Gemeindelandvergabekriterien)

SR 930.1

vom 23. September 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	3
Art. 1. Zweck	3
II. Bestimmung für die Vergabe	3
Art. 2 Ausschreibung	3
Art. 3 Kriterien	3
Art. 4 Besondere Zuteilungskriterien	3
Art. 5 Vergabe	4
III. Verträge	4
Art. 6 Dauer	4
Art. 7 Betriebsnachfolge	4
Art. 8 Betriebsaufgabe	4
IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen	4
Art. 9 Inkraftsetzung	4
Änderungstabelle	5

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Artikel 25 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Niederweningen folgende Richtlinien

I. Einleitung

Art. 1. Zweck

¹ Die politische Gemeinde Niederweningen besitzt verschiedene Grundstücke zur landwirtschaftlichen Nutzung, die sie zur Bewirtschaftung an ortsansässige Landwirte vergibt.

² Dieser Behördenerlass legt einheitliche Kriterien für die Vergabe von diesem Gemeindeland fest.

II. Bestimmung für die Vergabe

Art. 2 Ausschreibung

¹ Wenn neu zu vergebende Flächen zur Verfügung stehen, werden alle Landwirte gemäss Artikel 3 schriftlich angefragt, ob ein Interesse daran besteht.

Art. 3 Kriterien

¹ Damit an einen Bewerbenden oder eine Bewerbende Gemeindeland vergeben werden kann, müssen die folgenden Kriterien kumulativ erfüllt sein:

- a) Berechtig sind Bewerbende, welche in Niederweningen einen landwirtschaftlichen Betrieb oder eine Betriebsgemeinschaft führen und in Niederweningen ihren Wohn- und Steuersitz haben.
- b) Der Bewerbende bewirtschaftet das Land selbst.
- c) Eine Unterverpachtung ist nicht zulässig.
- d) Der Bewerbende/die Betriebsgemeinschaft hat keine angemahnten finanziellen Ausstände gegenüber der Gemeinde Niederweningen.
- e) Der Bewerbende hat kein eigenes Land an Dritte verpachtet.
- f) Der Bewerbende erbringt den Nachweis für die Berechtigung zum Bezug von Direktzahlungen und den ökologischen Leistungsnachweis (Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft, Direktzahlungsverordnung, 910.13).
- g) Es liegen keine Verstösse gegen die gesetzlichen Bestimmungen zum Tier- und Gewässerschutz vor.

² Der Wegfall/Die Nichteinhaltung eines der unter Abs. 1 genannten Kriterien gilt als wichtiger Grund i.S.v. Art. 17 LPG und hat die vorzeitige Kündigung auf den nächstmöglichen Termin zur Folge.

Art. 4 Besondere Zuteilungskriterien

- a) Bevorzugt werden Landwirte, welche zum Zeitpunkt der Bewerbung über unterdurchschnittliche landwirtschaftliche Nutzflächen innerhalb der Gruppe aller Bewerber verfügen.
- b) Berücksichtigt werden ökonomische Aspekte, wie beispielsweise die Distanz vom Landwirtschaftsbetrieb zum Gemeindeland oder der Direktanstoss zu den Gemeindelandparzellen
- c) Bevorzugt werden Landwirte, welche die zu vergebenden landwirtschaftlichen Flächen hauptberuflich (mehr als 50 %) bewirtschaften.

² Erfüllen mehrerer Bewerbende auch die besonderen Zuteilungskriterien im gleichen Umfang, so erfolgt die Zuteilung per Losentscheid.

Art. 5 Vergabe

¹ Gemeindeland, welches in der Landwirtschaftszone liegt, wird mittels Pachtvertrag verpachtet.

² Gemeindeland, welches ausserhalb der Landwirtschaftszone liegt, wird mittels Vereinbarung über die Gebrauchsleihe überlassen.

III. Verträge

Art. 6 Dauer

¹ Die Pachtperiode beträgt 6 Jahre beginnend ab 1. November 2025.

² Bei Vertragsbeginn innerhalb einer Periode gilt der Vertrag bis mindestens Ende der nächsten Periode.

³ Der Vertrag endet bei Erreichen des AHV-Alters oder wenn der Pächter die Kriterien gem. Artikel 3 nicht mehr erfüllt.

⁴ Die Verträge werden in der Regel nicht gekündigt und erneuern sich jeweils automatisch, vorausgesetzt, dass der Landwirt:

- a) nicht gegen die jeweils geltenden Vorschriften (Bewirtschaftungsauflagen) verstösst;
- b) die unter Artikel 3 genannten Kriterien weiterhin erfüllt.

Art. 7 Betriebsnachfolge

¹ Bei einer Betriebsnachfolge oder Betriebsübergabe gehen bestehende Verträge an den Betriebsnachfolger oder die Betriebsnachfolgerin über, sofern diese Person die vorstehend erwähnten Bedingungen gem. Artikel 3 erfüllt.

² Bei Tod des Pächters gelten für jene Person, welche den Eintritt in den Pachtvertrag erklärt, dieselben Kriterien gemäss den vorstehend erwähnten Bedingungen von Artikel 3.

³ Der Betriebsnachfolger tritt in die laufende Pachtdauer ein. Dabei sind neue Verträge auszufertigen.

Art. 8 Betriebsaufgabe

¹ Bei Aufgabe eines Betriebs ist das Gemeindeland der Gemeinde zur Neuvergabe zurückzugeben.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 9 Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement tritt per 1. Oktober 2024 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt hin sind alle mit ihm im Widerspruch stehenden Bestimmungen der Gemeinde Niederweningen aufgehoben.

Vom Gemeinderat per 1. Oktober 2024 in Kraft gesetzt.

Niederweningen, 23. September 2024

GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN


Mark Staub
Gemeindepräsident


Simon Knecht
Gemeindeschreiber

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
23.09.2024	01.10.2024	Erlass	Erstfassung